

Berufliche Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderung

A 543
F 39
G 441

REGINE**) und Mobilis***) im Spannungsfeld zwischen allgemeinen und besonderen Leistungen¹⁾

Hinweis:
H 244

Dr. Hendrik Faßmann, Nürnberg*)

Inhalt

- 1 Anliegen der Modellprojekte *REGINE* und *Mobilis*
- 2 Abgestufte berufliche Rehabilitation im Rahmen der Förderung durch die *Bundesanstalt für Arbeit*
 - 2.1 Leistungen zur Arbeitsförderung
 - 2.1.1 Allgemeine Leistungen
 - 2.1.2 Besondere Leistungen
 - 2.2 Das Lernortkonzept der *Bundesanstalt für Arbeit*
 - 2.3 Ergänzung des Lernortkonzepts durch die Möglichkeit der „Dualen Berufsausbildung und reha-spezifischen Förderung durch einen Bildungsträger“

Anhang: Auszüge aus SGB III

Literatur

1 Anliegen der Modellprojekte *REGINE* und *Mobilis*

Die Modellprojekte „*REGINE – REGionale Netzwerke zur beruflichen Rehabilitation (lern-)behinderter Jugendlicher*“ und „*Mobilis – Wohnortnahe*

berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter“ verfolgen für die jeweiligen Adressatengruppen identische Ziele: Ausgegangen wird von der Überlegung, dass

- behinderte Jugendliche in zunehmendem Maße vor Problemen stehen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu finden,
- die Rahmenbedingungen stationärer Maßnahmen (z.B. Trennung von Familie und weiterem sozialem Umfeld, „Kasernierung“) dem Ausbildungserfolg vieler Rehabilitanden entgegenstehen können,
- die Rehabilitationsträger erhöhte Anforderungen an die Effizienz beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen stellen.

Vor diesem Hintergrund wird für wohnortnahe Rehabilitationskonzepte nach der Devise „So normal wie möglich – so speziell wie nötig“ plädiert. Neue Rechtsnormen bieten nunmehr die Rechtsgrundlage dafür, die betriebliche *Erstausbildung* Behinderter unter Nutzung

- *vorhandener wohnortnaher Ausbildungsangebote im dualen Ausbildungssystem* – d.h. gleichzeitige Ausbildung in Betrieb und (Regel-) Berufsschule (vgl. *Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen* 1965: 57) –
- mit *intensiver Beteiligung koordinierender und unterstützender Einrichtungen* (Bildungsträger),

im Rahmen der besonderen Leistungen fördern zu können und somit eine wohnortnahe berufliche Rehabilitation unter günstigeren Bedingungen als bisher zu ermöglichen. Sie zielen darauf ab,

- die Zielgruppe von (besonderen) berufsfördernden Leistungen (die bisher ausschließlich überbetrieblich in Anspruch genommen werden konnten) um den Personenkreis zu erweitern, die nicht bereit oder in der Lage sind bzw. bei denen es nicht erforderlich ist, den Wohnort für

*) Institut für empirische Soziologie, Nürnberg

**) REGionale NETzwerke zur beruflichen Rehabilitation (lern-)behinderter Jugendlicher

***) Wohnortnahe berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter

1) Überarbeitete Fassung eines Vortrages auf der 1. Expertentagung „Wohnortnahe berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter“ am 2./3. Februar 2000 im BBW für Blinde und Sehbehinderte Soest



eine überbetriebliche Bildungsmaßnahme in einem Berufsbildungswerk zu verlassen,

- den Auszubildenden, den ausbildenden Betrieben und den involvierten Berufsschulen individuell, flexible und kurzfristig Hilfen bereitstellt, die erforderlich sind, den Ausbildungserfolg sicherzustellen,
- die bisherige Lücke zwischen den allgemeinen Leistungen nach § 100 SGB III und den besonderen Leistungen nach § 102 SGB III zu schließen,
- die bestehende Rehabilitationspraxis weiterzuentwickeln und das Angebot an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zu diversifizieren.

Anliegen der Modellmaßnahmen *REGINE* und *Mobilis* ist es, die Ausgestaltung und Umsetzung der ortsnahen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser neuen Fördermöglichkeiten kontrolliert zu erproben, auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. zu optimieren.

2 Abgestufte berufliche Rehabilitation im Rahmen der Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit

2.1 Leistungen zur Arbeitsförderung²⁾

Nach dem Arbeitsförderungsrecht richten sich Art und Umfang der Erbringung berufsfördernder Maßnahmen für Behinderte nach dem individuellen Förderbedarf. Hintergrund sind nicht nur ökonomische Erwägungen: Vielmehr wird auch hier dem Normalisierungsprinzip grundlegende Bedeutung zugeschrieben (vgl. Schäfer 1999: 329). Demnach ist jeweils die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen (vgl. § 97 Abs. 1, § 7 Abs. 1³⁾, § 9 Abs. 3 SGB III) unter Berücksichtigung

- der Erfordernis der Maßnahmen wegen Art und Schwere der Behinderung,
- des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- der Erfolgsaussichten einer Eingliederung sowie
- einer vorrangig ortsnahen Leistungserbringung.

2.1.1 Allgemeine Leistungen

Gemäß § 98 Abs. 2 SGB III (siehe *Abbildung 1*) sind vorrangig die allgemeinen Leistungen (siehe *Abbildung 2 und 3*) zu gewähren.

Die allgemeinen Leistungen umfassen die Leistungen zur

- Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
- Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
- Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung,
- Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,
- Förderung der Berufsausbildung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Die *besonderen Leistungen* zur beruflichen Eingliederung gemäß §§ 102 ff. SGB III werden *nur dann erbracht, wenn nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine berufliche Eingliederung erreicht werden kann*. Die *allgemeinen Leistungen* zur beruflichen Eingliederung Behinderter sind *regelmäßig Ermessensleistungen* (Ausnahme: Berufsausbildungsbeihilfen nach § 101 Abs. 2 Nr. 6 SGB III). Dies bedeutet, dass *kein Anspruch* auf die Leistungen besteht, sondern im Einzelfall darüber entschieden wird, ob und welche Leistungen erbracht werden. Der Behinderte hat jedoch einen Anspruch auf eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung.

Besonderheiten im Rahmen allgemeiner Leistungen (§ 101 SGB III)

§ 101 SGB III bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bei Behinderten allgemeine Leistungen in Betracht kommen, obwohl sie Nichtbehinderten

²⁾ Die nachfolgenden Ausführungen zum Leistungsrecht lehnen sich eng an das Handbuch der Bundesanstalt für Arbeit „Berufliche Rehabilitation junger Menschen“, Ergänzung 1998, S. 5 bis 13 an.

³⁾ Die Regelungen von § 7 SGB III beziehen sich auf Ermessensleistungen, denen lediglich die allgemeinen Leistungen zur beruflichen Eingliederung nach § 100 SGB III zugeordnet werden (vgl. § 3 Abs. 5 SGB III). Demgegenüber besteht auf besondere Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung ein Rechtsanspruch. Aus der Formulierung „unerlässlich machen“ in § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III ist jedoch abzuleiten, dass auch diese entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen sind (vgl. Niesel 1998: 249, RdNr. 5).



Berufliche Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderung (Fortsetzung)

Abbildung 1: Grundsätze für allgemeine Leistungen zur beruflichen Eingliederung

Allgemeine Leistungen zur beruflichen Eingliederung (§ 98 SGB III)

Grundsätze

Allgemeine Leistungen ...

- können grundsätzlich in gleicher Weise Nichtbehinderten gewährt werden
- sind *vorrangig* zu gewähren
- sind *regelmäßig Ermessensleistungen*: Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, sondern nur auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung
- werden nicht zu Rechtsanspruchsleistungen, wenn sie zusammen mit besonderen Leistungen gewährt werden
- können nur gewährt werden, soweit dafür Haushaltsmittel der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung stehen

Institut für empirische Soziologie Nürnberg2000

Abbildung 2: Allgemeine Leistungen zur Förderung Behinderter

Allgemeine Leistungen zur beruflichen Eingliederung (§ 101 SGB III)

Förderungsmöglichkeiten für Behinderte

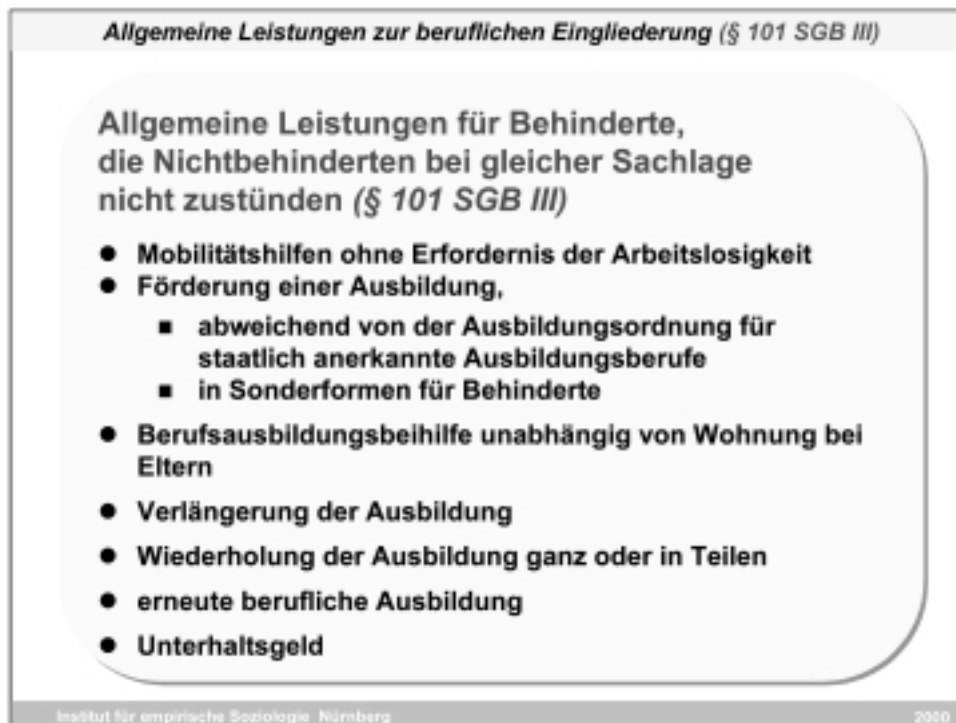
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**
- **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BüE)**
- **ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**
- **Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Maßnahme im Einzelfall nach § 114 SGB III**

Darüber hinaus:
Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung
 (z.B. Eingliederungszuschüsse, Eingliederungsvertrag, Einstellungszuschuß bei Neugründungen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Freie Förderung)

Institut für empirische Soziologie Nürnberg2000



Abbildung 3: Weitere allgemeine Leistungen zur Förderung Behinderter



bei gleicher Sachlage nicht zustünden. So wird gemäß § 101 Abs. 1 SGB III das Erfordernis der Arbeitslosigkeit zum Erhalt von Mobilitätshilfen für Behinderte aufgehoben, soweit die Mobilitätshilfe erforderlich ist, um eine dauerhafte Eingliederung zu erreichen.

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 SGB III kann im Gegensatz zur Förderung von Nichtbehinderten auch eine Ausbildung förderungsfähig sein, die abweichend von der Ausbildungsordnung für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für Behinderte durchgeführt wird.

Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe für behinderter Auszubildende ist im Gegensatz zu Nichtbehinderten gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 SGB III nicht davon abhängig, dass der Behinderte nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt.

Soweit Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte berufliche Eingliederung nicht erreicht werden kann, wird gemäß § 101 Abs. 2 Satz 6 SGB III auch eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgeordnete Ausbildungsende hinaus, eine Wiederho-

lung der Ausbildung ganz oder in Teilen sowie eine erneute berufliche Ausbildung gefördert.

In § 101 Abs. 3 Satz 1 SGB III werden Ausnahmen von den Erfordernissen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung bestimmt, die die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit (§ 77 Abs. 1 SGB III), das Erfordernis der dreijährigen Berufstätigkeit als Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss (§ 77 Abs. 3 SGB III), die Förderungsdauer (§ 92 SGB III) sowie die Voraussetzungen für eine erneute Förderung (§ 79 Abs. 2 SGB III) betreffen.

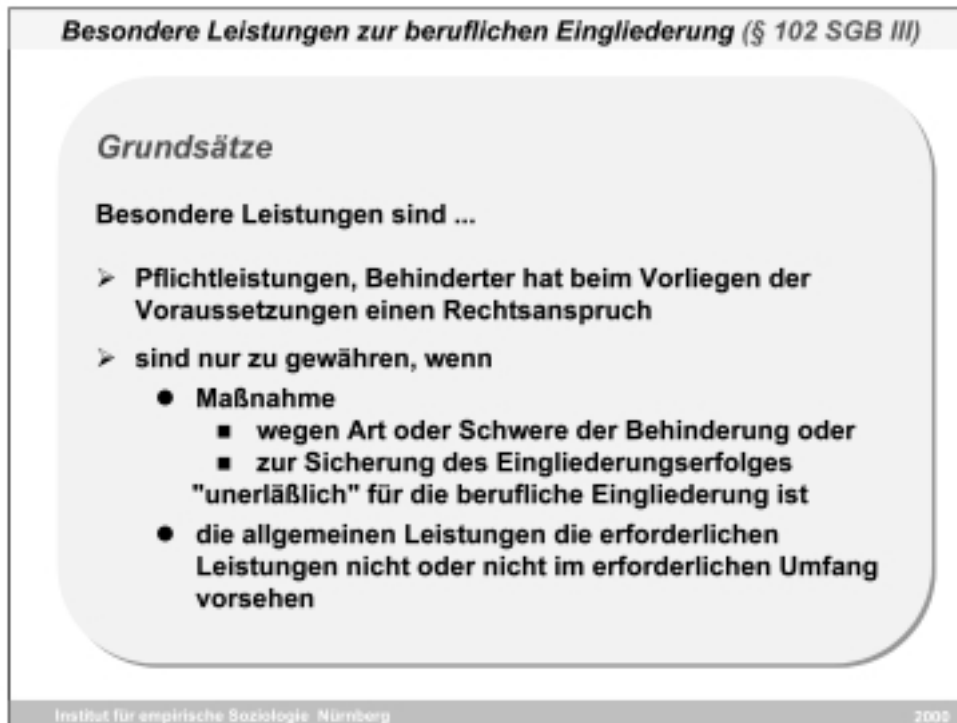
Behinderte, die eine allgemeine Leistung erhalten, können gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 SGB III einen Anspruch auf Unterhaltsgeld haben. Voraussetzung hierfür ist, dass sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für welche die besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung erbracht würden, einen Anspruch auf Übergangsgeld hätten.

Abweichend vom Förderungsrecht für Nichtbehinderte können gemäß § 101 Abs. 3 Satz 3 SGB III Behinderte darüber hinaus Weiterbildungskosten auch ohne Erfüllung der Vorbeschäftigungszeit (§ 78 SGB III) erhalten.



Berufliche Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderung (Fortsetzung)

Abbildung 4: Grundsätze für besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung



2.1.2 Besondere Leistungen

Nach den Grundsätzen des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III (siehe Abb. 4) sind besondere Leistungen (siehe Abb. 5) nur dann zu gewähren, wenn diese *unerlässlich* sind wegen

- a) Art und Schwere der Behinderung oder
- b) zur Sicherung des Rehabilitationserfolges.

Die unter a) und b) aufgeführten Maßnahmen geben keine Rangordnung vor: Entscheidend ist die Orientierung am individuellen Förderbedarf.

Die besonderen Leistungen umfassen:

- das Übergangsgeld (§§ 160–168 SGB III),
- das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann (§§ 104–108 SGB III),
- die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme (§§ 109–113 SGB III) und
- die sonstigen Hilfen (§ 114 SGB III).

Auch eine betriebliche Ausbildung kann unter die Bestimmungen von § 102 Abs. 1 Nr. 1b SGB III fallen, wenn sie durch besondere Leistungen eines Bildungsträgers ergänzt wird. Genau darum handelt es sich bei *REGINE* und *Mobilis*:

Ausbildung außerhalb des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO)

Wenn für den Behinderten wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung unerlässlich ist und diese Ausbildung in einem Berufsbildungswerk, Berufsförderungswerk oder einer sonstigen Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbaren Diensten durchgeführt wird, kann die Maßnahme gemäß § 102 Abs. 1 SGB III auch gefördert werden, wenn sie in schulischen Ausbildungsgängen erfolgt. Die Teilnahme an einer schulischen Ausbildung in einer besonderen Einrichtung ist nur dann zu fördern, wenn der Behinderte während der Maßnahme begleitender medizinischer, psycholo-



Abbildung 5: Besondere Leistungen zur Förderung Behinderter

Besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung (§102 SGB III)

- **Schulische Ausbildung außerhalb BBiG bzw. HwO**
 - in Berufsbildungswerk
 - in Berufsförderungswerk
 - in sonstiger Rehabilitationseinrichtung

Bedingung: Behinderter benötigt während der Maßnahme

- begleitende medizinische, psychologische oder soziale Dienste
- pflegerische Betreuung
- besondere bauliche ausstattungstechnische Gegebenheiten einer besonderen Einrichtung

- **Maßnahme in besonderer Einrichtung, wenn Maßnahmeziel nur unter Einsatz anderweitig nicht gegebener spezifischer pädagogischer / sozialpädagogischer Hilfen zu erreichen ist**
- **Duale Ausbildung mit wohnortnaher rehaspezifischer Förderung durch einen Bildungsträger**

Institut für empirische Soziologie Nürnberg 2002

gischer oder sozialer Dienste oder pflegerischer Betreuung bedarf oder auf besondere bauliche und/oder ausstattungstechnische Gegebenheiten einer besonderen Einrichtung angewiesen ist. Auch hier gilt, dass zunächst zu prüfen ist, ob nicht eine Ausbildung außerhalb einer Reha-Einrichtung (z.B. an einer Berufsfachschule) möglich ist. Die Förderung des Besuchs einer Berufsfachschule fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit.

Darüber hinaus kann die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Behinderte zur Sicherung des Eingliederungserfolges auch dann gefördert werden, wenn der Behinderte das Maßnahmeziel voraussichtlich nur unter Einsatz anderweitig nicht gegebener besonderer pädagogischer/sozialpädagogischer Hilfen erreichen kann. Ziel dieser Regelung ist die Erweiterung der Berufspalette z.B. in Berufsbildungswerken (BBW), nicht eine Zuständigkeitsverlagerung für Fachschulen, an denen auch bisher Behinderte ausgebildet wurden.

Ausbildungsgeld

Der Behinderte hat gemäß § 104 SGB III während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvor-

bereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung und während einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte einen Anspruch auf Ausbildungsgeld, wenn Übergangsgeld (§§ 160 ff. SGB III) nicht erbracht werden kann. Der Bedarf eines Behinderten während einer solchen Maßnahme ist in den §§ 105 ff. SGB III festgelegt.

Teilnahmekosten

Als besondere Leistung werden darüber hinaus die Kosten für die Teilnahme an einer Maßnahme übernommen. Diese sind gemäß § 109 SGB III die Lehrgangskosten einschließlich der Prüfungsgebühren, die Kosten für erforderliche Lernmittel und Arbeitsausrüstung, die Reisekosten, die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, die Kosten für eine Haushaltshilfe oder für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern, die Kosten für eine erforderliche Kranken- und Pflegeversicherung und alle weiteren Aufwendungen, die wegen der Art oder der Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen. Im Rahmen der Gewährung der Teilnahmekosten wird auf eine wirtschaftliche und sparsame Durchführung der Maßnahme beson-



Berufliche Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderung (Fortsetzung)

ders geachtet. Die notwendigen Gesamtaufwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Maßnahmeziel und dem voraussichtlichen Maßnahmeerfolg stehen.

Sonstige Hilfen

Gemäß § 114 SGB III können dem Behinderten als besondere Leistungen sonstige Hilfen gewährt werden. Diese umfassen unter anderem eine Kraftfahrzeughilfe, den Ersatz eines unvermeidbaren Verdienstausfalls (auch für Begleitpersonen), die Übernahme von Kosten für nichtorthopädische Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen sowie die Kostenübernahme für die Beschaffung oder den Ausbau einer Wohnung (Wohnkosten) in einem angemessenen Umfang.

Leistungen an Arbeitgeber (§§ 236–239 SGB III)

Auch an Arbeitgeber können Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter erbracht werden:

Ausbildungszuschuss

Das Arbeitsamt kann die betriebliche Aus- und Weiterbildung von Behinderten in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung an den Arbeitgeber fördern, wenn die Aus- und Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist (§ 236 SGB III). Ein solcher Zuschuss ist nur dann zu gewähren, wenn der Auszubildende einen Behinderten nur mit Gewährung dieses Zuschusses einstellt. Diese Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

Arbeitshilfen für Behinderte

Zuschüsse an den Arbeitgeber werden auch im Rahmen einer behindertengerechten Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen gezahlt, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte berufliche Eingliederung Behinderter zu erreichen oder zu sichern (§ 237 SGB III). Es werden jedoch nur solche Aufwendungen gefördert, die für die behindertengerechte Ausgestaltung zusätzlich

erforderlich sind. Die begleitenden Hilfen nach § 31 SchwbG sind dabei nachrangig gegenüber den Leistungen zur Förderung der beruflichen Rehabilitation.

Probefbeschäftigung

Dem Arbeitgeber können darüber hinaus die Kosten für eine befristete Probefbeschäftigung Behinderter bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden (§ 238 SGB III). Voraussetzung hierfür ist, dass dadurch die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Eingliederung zu erreichen ist. Solche Zuschüsse zur Probefbeschäftigung werden insbesondere dann gewährt, wenn die Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz zweifelhaft ist.

Leistungen an Träger (§§ 240–251 SGB III)

Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter können gemäß § 240 SGB III durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungschancen verbessern.

Im Rahmen der Leistungen an Träger sieht das SGB III gemäß §§ 240 ff. Leistungen vor, die der Ausbildung und beruflichen Eingliederung benachteiligter Auszubildenden dienen. Benachteiligte sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen, erfolgreich beenden können oder nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Ausbildung nicht beginnen oder nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können. Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch der Ausbildung droht. Die Förderung umfasst die ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 241 Abs.1 SGB III), die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (§ 241 Abs.2 SGB III), die Übergangshilfen (§ 241 Abs. 3 SGB III), die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (§ 244 SGB III) sowie die Übernahme



Übersicht 1: Charakterisierung der Lernorte nach dem Lernortekonzept der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt für Arbeit 1997: Anlage 3)

| Berufliche Ersteingliederung Behinderter | | | | |
|---|--|---|--|---|
| | Betrieb | BÜE | Sonstige Reha-Einrichtung | Berufsbildungswerk |
| persönliche Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> Leistungs- und Bildungsrückstand auf Teilgebiete beschränkt Kernfähigkeiten für zukünftigen Beruf vorhanden bzw. durch abH zu verbessern normale Schlüsselqualifikationen vorhanden, z.B. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit normales Sozialverhalten vorhanden oder durch abH zu verbessern, z.B. <ul style="list-style-type: none"> Gruppenfähigkeit Anpassungsfähigkeit Kontaktfähigkeit auf lösbare Lernblockierung | <ul style="list-style-type: none"> schulische Defizite soziale Schwierigkeiten Ausbildung auch mit abH nicht erreichbar notwendige ganzheitliche umfassende Hilfen (ärztliche und psychologische Fachdienste) nicht erforderlich besondere Förderung überwiegend nur zu Beginn / im ersten Ausbildungsjahr erforderlich begleitende sozialpädagogische Unterstützung erforderlich | <ul style="list-style-type: none"> Lernbehinderte mit speziellen Ausfällen im Lern- und Leistungsverhalten ambulantes Angebot an Fachdiensten (Psychologe, Sozialpädagoge) Internatsunterbringung nicht notwendig zur Sicherung des Rehabilitationserfolges Betreuung während der Ausbildung in sonstigen Reha-Einrichtungen ausreichend normales soziales Umfeld | <ul style="list-style-type: none"> wegen Art und Schwere der Behinderung umfassende und kontinuierliche Betreuung durch Fachdienste (Ärzte, Psychologen, Sonderpädagogen, Sozialpädagogen) notwendig schwer auflösbare Lernblockierungen notwendige umfassende Betreuung, auch im Internatsbereich ungünstiges soziales Umfeld sozialpädagogische Unterstützung auch außerhalb der Ausbildung notwendig gesteigerte Intensität an rehaspezifischen Hilfen |
| Sächliche Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> Sonderberufsschulangebot bzw. sonderpädagogische Förderung in der Regel-Berufsschule abH vor Ort behindertengerechte Ausbildungsplatzausstattung | <ul style="list-style-type: none"> mindestens 6 Monate berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme | <ul style="list-style-type: none"> Sonderberufsschulangebot bzw. in der Regel-Berufsschule Ausbildung nach § 25 BBiG / HwO; Durchlässigkeit zu 4Ber-Ausbildung | |

me der Maßnahmekosten (§ 245 SGB III) und der sonstigen Kosten (§ 246 SGB III).

2.2 Das Lernortekonzept der Bundesanstalt für Arbeit

Die berufliche Rehabilitation Behinderter erfordert grundsätzlich die Erschließung der gleichen Lernorte wie für Personen ohne Behinderungen.⁴⁾ Demnach ist einer betrieblichen Ausbildung immer

⁴⁾ Ferber (1988: 76) hat (unter Rekurs auf Überlegungen von Nirje (z.B. 1974: 35 f.)) aus dem Normalisierungsprinzip u.a. abgeleitet, dass es nicht normal sei, dass Kinder und Jugendliche in Sondereinrichtungen lernen und in diesem Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit der Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte hingewiesen, um Normalität sicherzustellen.



Berufliche Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderung (Fortsetzung)

dann der Vorzug zu geben, wenn Betrieb und Berufsschule bereit und in der Lage sind, die Ausbildung unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs durchzuführen (vgl. *Bundesanstalt für Arbeit* 1996: 7 f; Schäfer 1998, 1999).

In diesem Zusammenhang kommen nach dem gestuften Lernorte⁵⁾-Konzept der *Bundesanstalt für Arbeit* insbesondere für Lernbehinderte im Rahmen der Förderung durch allgemeine Leistungen zunächst Maßnahmen in Frage wie

- Betriebliche Berufsausbildung, wenn erforderlich mit sonderpädagogischen Hilfen.

Im Rahmen des Benachteiligtenprogrammes nach § 241 SGB III können gefördert werden:

- Betriebliche Berufsausbildung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH),
- Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung (BüE) mit Fortsetzung nach einem Jahr im Betrieb, während des betrieblichen Teils der Ausbildung Unterstützung durch abH,
- gesamte Berufsausbildung in überbetrieblicher Einrichtung (BüE), wenn für das 2. und/oder 3. Ausbildungsjahr keine betriebliche Ausbildungsstelle zur Verfügung steht.

Dabei sollen nach Möglichkeit wohnortnahe Ausbildungsangebote genutzt werden, wenn zu erwarten ist, dass hier die im Einzelfall erforderliche Betreuung sichergestellt ist (vgl. *Bundesanstalt für Arbeit* 1996: 9; Haas 1998: 413; Schäfer 1999: 329f). Jugendliche, die wegen Art und Schwere der

⁵⁾ „Unter Lernort ist eine im Rahmen des öffentlichen Bildungswesens anerkannte Einrichtung zu verstehen, die Lernangebote organisiert. Der Ausdruck ‚Ort‘ besagt zunächst, dass das Lernen nicht nur zeitlich nach Stundentafeln, Blöcken, Trimestern oder Schuljahren, sondern auch lokal gegliedert ist. Es handelt sich aber nicht allein um räumlich verschiedene, sondern in ihrer pädagogischen Funktion unterscheidbare Orte. Seine Eigenart gewinnt jeder Lernort aus den ihm eigenen Funktionen im Lernprozess. Es ist daher auch denkbar, dass mehrere Lernorte lokal zusammengefasst sind; sie sollen dabei jedoch nicht ihre pädagogische-didaktische Eigenständigkeit verlieren.“
(Deutscher Bildungsrat 1974: 69; siehe dazu auch Dreisbach 1986: 37 ff.)

Behinderung besonderer Hilfe bedürfen, die über die Angebote des Benachteiligtenprogrammes hinausgehen, wurden in der Vergangenheit im allgemeinen vorwiegend in überbetrieblichen Einrichtungen gefördert wie

- Berufsausbildung in einer sonstigen Reha-Einrichtung (wohnortnah/ohne Internat),
- Berufsausbildung in einem *Berufsbildungswerk (BBW)* mit oder ohne Internatsunterbringung (bzw. andere Wohnformen) (vgl. *Bundesanstalt für Arbeit* 1996: 9).

Übersicht 1 gibt einen Überblick über die persönlichen und sächlichen Voraussetzungen, die mit dem Lernortekonzept verbunden sind.

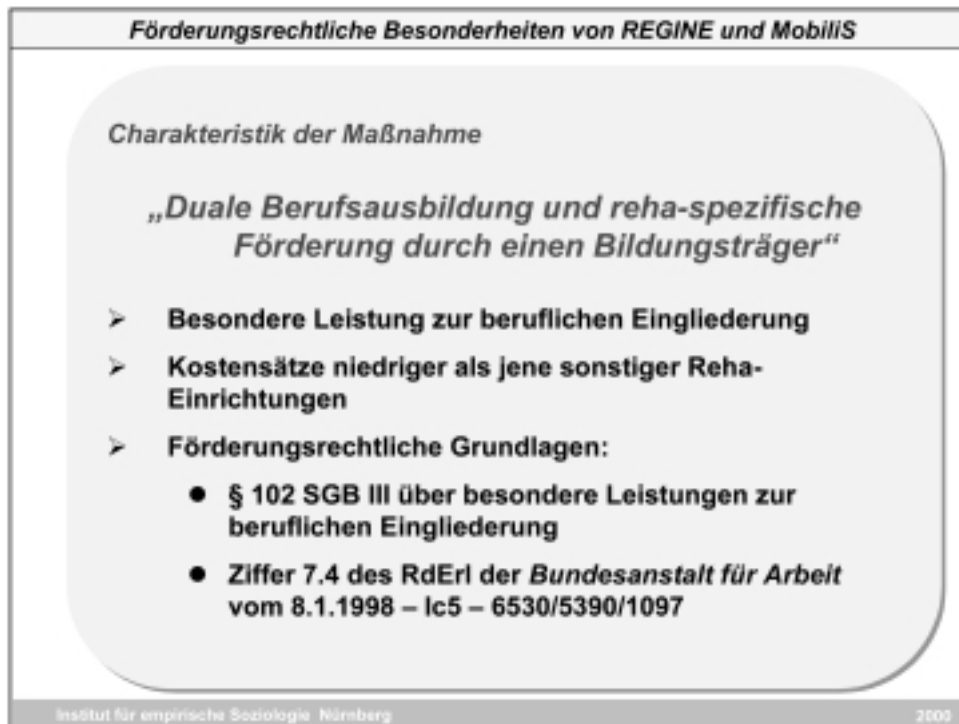
2.3 Ergänzung des Lernortekonzepts durch die Möglichkeit der „Dualen Berufsausbildung und reha-spezifischen Förderung durch einen Bildungsträger“

Vor dem Hintergrund des institutionalisierten überbetrieblichen Angebotes konnten wohnortnahe, betriebliche Möglichkeiten zur Erstausbildung im dualen Ausbildungssystem von Behinderten, die besonderer Leistungen bedürfen, bisher nicht genutzt werden. Auf der Grundlage interner Überlegungen verabschiedete die *Bundesanstalt für Arbeit* die nachfolgend auszugsweise zitierte Ziffer 7.4 des Runderlasses vom 8. Januar 1998 – Ic5 – 6530/5390/1097 als Baustein zur Schließung der Lücke zwischen Benachteiligtenprogramm und besonderen Reha-Maßnahmen und fügte diesen im Zuge der Umstellung von AFG auf SGB III in das Förderungsrecht ein.

„Eine Maßnahme nach § 102 Abs. 1 Nr. 1b kann auch eine betriebliche Ausbildung sein – ergänzt durch besondere Leistungen eines Bildungsträgers. In diesem Fall schließt der Betrieb mit dem Behinderten einen Berufsausbildungsvertrag unter Beachtung der Bestimmungen des BBiG bzw. der HwO über die gesamte Ausbildungszeit ab. Der Arbeitgeber erhält einen Ausbildungszuschuss gem. § 236 SGB III, weil die Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist (Kann-Leistung). Der Behinderte erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB-Reha). Im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung ergänzenden besonderen Leistungen werden die zusätzlichen Aufwendungen des Bildungsträgers gefördert.“



Abbildung 6: Förderungsrechtliche Besonderheiten der *REGINE*- und *MobiliS*-Maßnahmen



Zusätzliche Aufwendungen des Bildungsträgers können insbesondere sein:

- Erarbeitung betrieblicher Ausbildungspläne unter Berücksichtigung der Belange des behinderten Jugendlichen
- Erstellung und laufende Fortschreibung eines individuellen Förderplanes
- sozialpädagogische Betreuung im Einzelfall im Sinne von sozialen Diensten
- Angebote von medizinischen und psychologischen Diensten, soweit im Einzelfall erforderlich
- fachspezifischer oder übergreifender Stützunterricht; Zusammenarbeit mit der Berufsschule
- fachliche und individuelle Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung; Unterstützung des Betriebes bei der Beantragung von Prüfungs-erleichterungen

– Übergangshilfen nach Abschluss der Ausbildung

Die besonderen Leistungen sind als Teilnahmekosten gem. § 109 zu gewähren. Die Kostensätze derartiger Maßnahmen müssen unter denen sonstiger Reha-Einrichtungen liegen.

Ob der Ausbildung ein Förderlehrgang vorangestellt werden muss, ist im Einzelfall zu prüfen“ (Bundesanstalt für Arbeit 1998a: 4f).

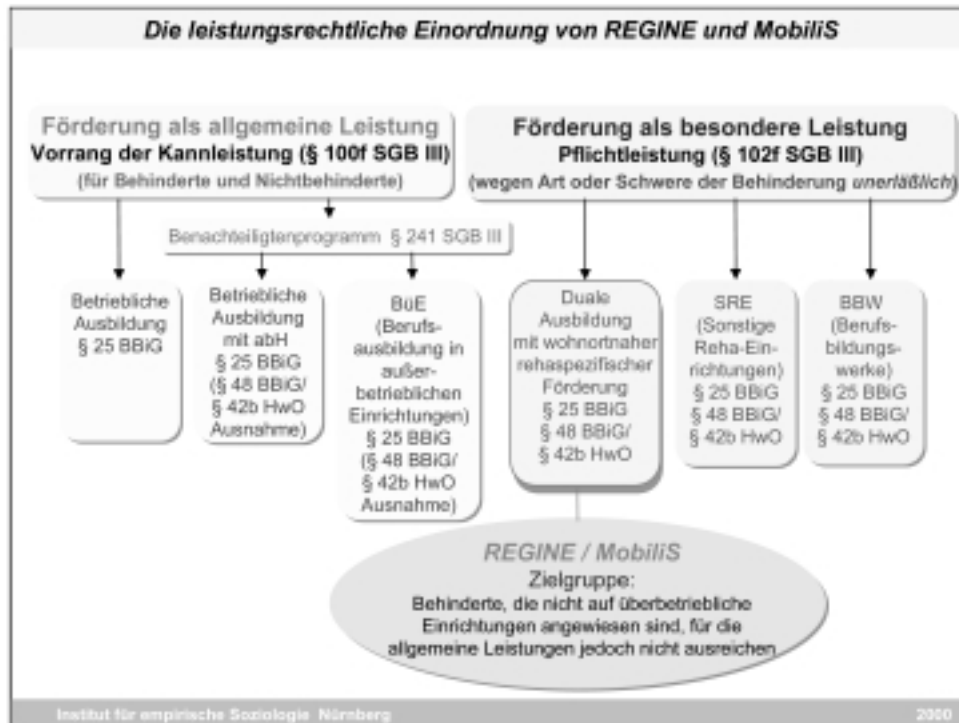
Abbildung 6 fasst die zentralen förderungsrechtlichen Besonderheiten des neuen Lernortes zusammen, der hier in Anlehnung an die Akronyme der Modellprojekte mit *REGINE* bzw. *MobiliS* bezeichnet werden soll.

Abbildung 7 illustriert abschließend die leistungsrechtliche Einordnung dieser Förderungsmöglichkeit, die im Rahmen der Modellprojekte *REGINE* und *MobiliS* erprobt und wissenschaftlich evaluiert werden soll.



Berufliche Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderung (Fortsetzung)

Abbildung 7: Leistungsrechtliche Einordnung der *REGINE*- und *Mobilis*-Maßnahmen



§ 98 SGB III

Leistungen zur beruflichen Eingliederung

(1) Als Leistungen zur beruflichen Eingliederung können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen und
2. besondere Leistungen.

(2) Die besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

Allgemeine Leistungen

§ 100

Leistungen

Die allgemeinen Leistungen umfassen die Leistungen zur

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
2. Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung,
4. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
5. Förderung der Berufsausbildung,
6. Förderung der beruflichen Weiterbildung.

§ 101

Besonderheiten

(1) Mobilitätshilfe bei Aufnahme einer Beschäftigung kann auch erbracht werden, wenn der Behinderte nicht arbeitslos ist und durch Mobilitätshilfen eine dauerhafte Eingliederung erreicht werden kann.

(2) Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für Behinderte durchgeführt werden. Die Förderung kann bei Bedarf ausbildungsbegleitende Hilfen und Übergangshilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der Behinderte während der beruf-

lichen Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. In diesen Fällen beträgt der allgemeine Bedarf 510 DM monatlich. Er beträgt 680 DM, wenn der Behinderte verheiratet ist oder das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen sowie eine erneute berufliche Ausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte berufliche Eingliederung nicht erreicht werden kann.

(3) Eine berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn der Behinderte

1. nicht arbeitslos ist,
2. als Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen ist oder
3. einer längeren Förderung als Nichtbehinderte oder der erneuten Förderung bedarf, um beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben.

Unterhaltsgeld kann an den Behinderten auch erbracht werden, wenn er bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würde. Weiterbildungskosten können auch übernommen werden, wenn die Vorbereitungszeit nicht erfüllt ist. Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich ist.

§ 102

Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an
 - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder
 - b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse Behinderter ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen (...).



Berufliche Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderung (Fortsetzung)

Literatur

Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Soest/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2000) Protokoll der 1. Expertentagung „Wohnortnahe berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter“ Soest 2. – 3. Februar 2000. Soest: Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Soest/Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bundesanstalt für Arbeit (1996) Berufsberatung und berufliche Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderungen. *Dienstblatt-Runderlass* 51/96 vom 3. Juli 1996

Bundesanstalt für Arbeit (1997) Berufliche Ersteingliederung Behinderter – hier: Änderung des AFG zum 1. April 1997. *Runderlass* vom 11. April 1997, Az.: Ic5 – 6530 A/6013.3/7058/3313

Bundesanstalt für Arbeit (1998a) Berufliche Ersteingliederung Behinderter, Vorgang: Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III); Erstes Gesetz zur Änderung des Drittes Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III-Änderungsgesetz). *Runderlass* vom 8. 1. 1998, Az.: Ic5 – 6530 A/5390/71097

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.) (1998b) Berufliche Rehabilitation junger Menschen: Handbuch für Schule, Berufsberatung und Ausbildung. Vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe 1998, CD-ROM Version 2.0, Nürnberg: Bundesanstalt für Arbeit

Deutscher Bildungsrat (1974) Empfehlungen der Bildungskommission: Zur Neuordnung der Sekundarstufe II. Konzept für eine Verbindung von allgemeinem und beruflichem Lernen, Bonn

Dreisbach, D. (1986) Berufsbildungswerke: Sozialer Lernort für Behinderte. Freiburg im Breisgau: Lambertus

Ferber, Chr. v. (1988) Auswirkung und Bewältigung von Behinderung: Soziologische und sozialpolitische Zugangsweisen. In: *Koch/Lucius-Hoene/Stegie* 1988, 74–85

Haas, H. J. (1998) Wohnortnahe berufliche Rehabilitation aus der Sicht der Berufsberatung. In: *Schmidt-Ohlemann et al.* 1998: 409–414

Koch, U.; Lucius-Hoene, G.; Stegie, R. (Hrsg.) (1988) Handbuch der Rehabilitationspsychologie. Berlin: Springer

Kugel, R. B.; Wolfensberger, W. (Hrsg.) (1974) Geistig Behinderte – Eingliederung oder Bewahrung? Stuttgart: Georg Thieme Verlag

Nirje, B. (1974) Das Normalisierungsprinzip und seine Auswirkungen auf die fürsorgerische Betreuung. In: *Kugel/Wolfensberger* 1974: 33–46

Niesel, K. (Hrsg.) (1998) Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung – SGB III – Kommentar. München: C.H. Beck

Schäfer, D. (1998) Gezielte Auswahl von Maßnahmen/Lernorten für junge Menschen mit Behinderung. Vortrag auf der 16. *Fachtagung der Psychologinnen und Psychologen* aus BBW's am 1. Oktober 1998 im Berufsbildungswerk Maria Veen

Schäfer, D. (1999) Berufliche Eingliederung junger Menschen mit Behinderung – individueller Förderbedarf und gezielte Maßnahmeauswahl. In: *Berufliche Rehabilitation* 13, 1999, Heft 4, 329–335

Schmidt-Ohlemann, M.; Zippel, C.; Blumenthal, W.; Fichtner, H.-J. (Hrsg.) (1998) Ambulante wohnortnahe Rehabilitation – Konzepte für Gegenwart und Zukunft. 32. Kongress der Deutschen Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e.V. (DVfR), 24. bis 26. September 1997 in Erkner bei Berlin, *Interdisziplinäre Schriften zur Rehabilitation*, Band 7, Ulm: Universitäts-Verlag Ulm

Suchworte: Junge Menschen mit Behinderung, Berufliche Ersteingliederung, Berufliche Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderung, REGINE (REGionale NETzwerke zur beruflichen Rehabilitation), MobilIS (Wohnortnahe berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter), Berufliche Rehabilitation, Modellprojekte REGINE und MobilIS, Wohnortnahe Rehabilitationskonzepte, Abgestufte berufliche Rehabilitation, Bildungsträger, Lernortkonzept, Lernortkonzept der Bundesanstalt für Arbeit, Duale Berufsausbildung und reha-spezifische Förderung durch einen Bildungsträger, Leistungen zur beruflichen Eingliederung, SGB III, Förderung Behinderter